**Stellungnahme der Ausländerbehörde zum Antrag**

**Registriernummer ( ):**

**Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit**

**zum Vorliegen von Ausschlussgründen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Ausschlussgründe | | Trifft zu | Trifft nicht zu |
| 1. | Behörden im Freistaat Sachsen sind für die Erteilung und Verlänge­rung eines Aufenthaltstitels nicht zuständig oder der Aufenthaltsort des Ausländers ist ihnen nicht bekannt |  |  |
| 2. | Sämtliche geltend gemachten Gründe wurden bereits in einem Gerichts- oder Petitionsverfahren überprüft |  |  |
| 3. | Hinsichtlich der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht ist ein Verwal­tungs- oder Gerichtsverfahren anhängig, das nicht lediglich die An­ordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen zum Ge­genstand hat |  |  |
| 4. | Die Sach- oder Rechtslage hat sich nicht wesentlich zugunsten des Ausländers geändert, nachdem  a) der Vorsitzende wegen vorliegender Ausschlussgründe abgelehnt hat (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) und im Falle des Vorliegens von Regelausschlussgründen nach § 4 Abs. 2 SächsHFKVO hierüber keine Entscheidung der Härtefallkommission herbeigeführt wurde (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) oder  b) die Härtefallkommission durch Entscheidung auf Antrag eines Mitglieds (§ 4 Abs. 2 Satz 3 SächsHFKVO) eine Befassung abgelehnt hat oder  c) die Härtefallkommission bereits über den Fall entschieden hat (§ 4 Abs. 4 SächsHFKVO). |  |  |
| 5. | Der Ausländer hat laut Bundeszentralregister in den letzten fünf Jahren eine der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 der SächsHFKVO genannten vorsätzlichen Straftaten begangen. |  |  |
| 6. | Der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung lag ein Auswei­sungsgrund nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG zugrunde, der Aus­länder wurde nach § 54 Nr. 5, 5a oder 6 AufenthG bereits ausgewie­sen, oder es ist eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG ergangen. |  |  |
| 7. | Der Ausländer ist in den letzten fünf Jahren wegen einer vorsätzli­chen Straftat, die nicht unter die in § 3 Abs. 1 Nr. 5 SächsHFKVO aufgeführten fällt, rechtskräftig zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt worden. |  |  |
| 8. | In der Angelegenheit ist ein Petitionsverfahren anhängig. |  |  |
| 9. | Der Ausländer ist auf absehbare Zeit nicht in der Lage, seinen Lebensunterhalt einschließlich des ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu si­chern (dabei bleiben Kindergeld, Elterngeld und Landeserziehungsgeld sowie öffentli­che Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt wer­den, um den Aufenthalt zu ermöglichen, außer Betracht). |  |  |

Trotz Einschlägigkeit von Regelausschlussgründen (Nr. 7-9) erscheint die Befassung der Härtefallkommission aus folgenden Gründen angezeigt: